

# Aktuell

April 2017 – Nr. 05

## Steuererklärung 2016 für Natürliche Personen im Kanton St. Gallen

Im Rahmen des XI. und XII. Nachtrags zum Steuergesetz sind einige Neuerungen am 1. Januar 2016 in Kraft getreten, welche auf den ersten Blick kaum auffallen, aber doch für die Steuerperiode 2016 bedeutsam sein können.

*Begrenzung des Fahrkostenabzuges* – Zu diesem Thema haben wir Sie schon ausführlich informiert. Der Abzug für die Fahrt zum Arbeitsort ist bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3000 und im Kanton St. Gallen auf derzeit CHF 3655 begrenzt. Dies ist insbesondere neu auch für Personen mit Geschäftsfahrzeug relevant. Prüfen Sie, dass Ihr Arbeitgeber in diesem Fall auf dem Lohnausweis den Anteil Aussendienst (Tage, an welchen Sie nicht direkt zum Arbeitsort fahren) aufführt! *Wegfall des Selbstbehaltes bei freiwilligen Zuwendungen* – Der bisherige Selbstbehalt fällt weg, wenn die nachgewiesenen Leistungen insgesamt mindestens CHF 100 erreichen. *Teilweise Entlastungen beim Eigenmietwert* – Die Voraussetzungen für den Unter nutzungsabzug wurden neu definiert und es wurde bezüglich Eigenmietwert eine Härtefallregelung bei langer Besitzdauer eingeführt. *Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung* – Neu handelt es sich hier um einen Allgemeinen Abzug, womit der Bezug der Kosten zum derzeit ausgeübten Beruf nicht mehr erforderlich ist.

### Die Buchhaltung selbst führen ohne ein Programm kaufen zu müssen

Schon seit Jahren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, über AbaWeb die Buchhaltung selbst zu führen. Dies erfolgt über eine verschlüsselte Internet-Schnittstelle auf unserem System. Sie müssen sich nicht mehr um ein Programm, um Updates oder Datensicherungen kümmern. **Neu sind wir nun auch als Bexio-Treuhänder** registriert und bieten damit Kleinunternehmungen eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung an. Demnächst prüfen wir auch die Cloud-Lösung AbaNinja.

### >>netzwerkTREUHAND.ch

>>netzwerkTREUHAND.ch ist Ihr Partner für Treuhand und Revision mit erfahrenen Expertinnen und Experten in Ihrer Nähe. Als Mitglied dieses Netzwerkes können wir auf Spezialisten aus verschiedenen Themenbereichen und aus der ganzen Deutschschweiz zurückgreifen. Davon profitieren auch Sie als unsere Kunden – [www.netzwerktrouhand.ch](http://www.netzwerktrouhand.ch).

Freundliche Grüsse

Rotmonten Treuhand AG

# Steuerzahlungen und Zinsen 2017

Die Systeme der Verzinsung von Steuervoraus- und -nachzahlungen sind je nach Kanton recht unterschiedlich. Auch der Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuern variiert.

## Überblick über die Zinsen 2017

**1.** Der Fälligkeitstermin der **direkten Bundessteuer** ist der 1. März des **Folgejahres** mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Rechnung, welche im Februar 2017 ins Haus flattert, ist damit die Steuer für das Vorjahr 2016, zahlbar bis 31. März 2017. Falls die Steuer aus irgendeinem Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt (oder angepasst) wird, so beträgt die Zahlungsfrist ebenfalls 30 Tage ab Rechnungsstellung und die Zinspflicht beginnt erst mit deren unbenutztem Ablauf.

Bisher wurden Vorauszahlungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen verzinst. Der Vergütungszins für Vorauszahlungen beträgt neu jedoch **0%**.

Steuerrückerstattungen wegen zu viel bezogener Beträge werden zum Satz von 3,0% p.a. verzinst. 3,0% sind ebenfalls auf verspätet bezahlten Steuern fällig.

**2.** Im **Kt. Zürich** ist der Fälligkeitstermin der 30.9. **des betreffenden** Steuerjahres. Die Steuern werden nach rechtskräftiger Veranlagung auf dieses Datum hin berechnet. Vor dem 30.9. (2017) bezahlte Steuern werden zu 0,5% p.a. verzinst. Für nach dem 1.10. (2017) bezahlte Steuern wird ein Ausgleichszins von 0,5% erhoben. Der Verzugszinssatz für nicht bezahlte, definitiv in Rechnung gestellte Steuern beträgt 4,5%. Bisher wurde das Verrechnungssteuerguthaben im Kt. Zürich (zinslos) frühestens per 30.6. des Folgejahres angerechnet. Ab dem Jahre 2017 wird neu (auch) das Verrechnungssteuerguthaben des laufenden Jahres mit den definitiven Steuern (2017) verrechnet. Im Steuerjahr 2017 werden damit im Kt. Zürich in der Endabrechnung die Verrechnungssteuerguthaben aus **zwei** Steuerjahren berücksichtigt.

**3.** Im **Kt. Aargau** ist der allgemeine Fälligkeitstermin der 31.10. des betreffenden Steuerjahres. Vorauszahlungen vor dem 31.10. werden bis zur Höhe der definitiven Steuerrechnung mit (steuerfreien) 0,1% verzinst. Die Verzinsung von Überzahlungen beträgt ebenfalls 0,1%, ist aber einkommensteuerpflichtig. Der Verzugszinssatz beträgt 5,1%.

**4.** Im **Kt. St. Gallen** ist der allgemeine Fälligkeitstermin der 31.7. des Steuerjahres für Natürliche Personen, bei Juristischen Personen ist dies der 270. Tag nach Ende des Geschäftsjahres. Auf diese Daten hin wird ein Ausgleichs- oder Rückerstattungszins von 0,5% zu Gunsten bzw. zu Lasten des Steuerpflichtigen berechnet. Der Verzugszins beträgt 4%.

**5.** Im **Kt. Graubünden** beträgt der Vergütungszins 2017 0,2% (gewährt auf Beträge, die wegen einer zu hohen Rechnung bezahlt wurden) und der Verzugszins 4,0%. Zwar kann man im Kt. Graubünden beim zuständigen Gemeindesteueram eine Korrektur der provisorischen Rechnung verlangen. Für eine Verzugszinsberechnung gilt aber der ursprüngliche höhere Betrag.

**6.** Im **Kt. Schwyz** beträgt der Vergütungszins 0,5%, der Verzugszins 3,5% und der Skontoabzug (Zahlungstermin 30.6. des betreffenden Steuerjahres) 0,5%. Die Verrechnungssteuer, die pauschale Steueranrechnung und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA werden im Kt. Schwyz zuerst an die Inkassostelle für die direkte Bundessteuer überwiesen und dort mit allenfalls noch offenen Rechnungen für die direkte Bundessteuer verrechnet. Ein verbleibender Überschuss zu Gunsten des Steuerpflichtigen wird ihm vergütet.

**7.** Der **Kt. Luzern** senkt den Ausgleichszins auf 0%. Wer erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin (31.12.) die Steuern 2017 bezahlt, muss keine Zinsbelastung gewärtigen. Wird jedoch eine Schlussrechnung gestellt und nicht bezahlt, so beträgt der Verzugszins 5,0%.

**8.** Teilweise Analoges gilt für den **Kt. Zug**: Kein Skontoabzug, Ausgleichszins 0 %, aber sogar der Verzugszins für die nicht bezahlten definitiven Steuern beträgt 0 %.

**9.** Der **Kt. Bern** senkt den Vorauszahlungszins auf 0 % und setzt den Vergütungs- bzw. Verzugszins auf 3,0 % fest.

**10.** Der **Kt. Thurgau** kennt das System des Ausgleichszinses mit 0,2 % (mit Verfalltag des 31.8.) und Verzugszinsen von 3,0 %.

**11.** Im **Kt. Wallis** werden 5 Raten erhoben. Auf Vorauszahlungen wird kein Zins vergütet. Waren die in Rechnung gestellten Raten zu hoch, so wird mit der Rückzahlung ein Zins von 3,5 % vergütet. Der Verzugszins beträgt ebenfalls 3,5 %. Beträgt der negative Ausgleichszins zulasten des Steuerpflichtigen (berechnet auf den 31.3. des Folgejahres) weniger als Fr. 500.–, so wird er nicht nacherhoben.

**12.** Im **Kt. Tessin** sind die Fälligkeitstermine für die drei provisorischen Raten der 1.5., 1.7. und der 1.9., mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Vergütungszins bei Rückzahlung von in Rechnung gestellten provisorischen Steuern 0,25 %, Verzugszins 2,5 %. Bis zu einem Betrag von Fr. 20.– werden Vergütungs- bzw. Verzugszinsen nicht vergütet bzw. belastet.

**13.** Bei der **Mehrwertsteuer** beträgt der Verzugszins 4,0 % (ab Ende der Abrechnungsperiode plus 60 Tage).

**14.** Die **AHV** veranschlagt Vergütungs- und Verzugszinsen immer noch mit saten 5 %. Selbständigerwerbende können bei der Veranlagung ihrer AHV-Beiträge einen Eigenkapitalzins für das investierte Eigenkapital in Abzug bringen. Der Zinssatz hierfür beträgt be-scheidene 0,5 %.

**15.** Werden fällige **Verrechnungssteuern** von der Dividenden ausschüttenden Gesellschaft nicht fristgerecht an die EStV abgeführt, wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Dieser Verzugszins wurde von der EStV auch dann in Rechnung gestellt, wenn lediglich die formelle Frist von 30 Tagen zur Meldung einer Leistung im Konzern-

verhältnis (anstelle einer Zahlung) verpasst wurde, obwohl die materiellen Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt gewesen wären. Mit der Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes vom 30.9.2016 (in Kraft ab 15.2.2017) ist diese leidige Praxis geändert worden. In diesem Zusammenhang zu Unrecht bezahlte Verzugszinsen werden auf Antrag hin zurückerstattet. **Der Antrag muss aber innert Jahresfrist ab Inkrafttreten der neuen Bestimmung gestellt werden.**

#### Fazit:

So hat also jeder Kanton (und der Bund) seine eigenen Systeme, wie er mit den Steuerzahlungen, den Verrechnungssteuerguthaben und einem Zahlungsverzug umgeht. Und im Hintergrund läuft wohl bei jedem Kanton ein eigenes IT-System zur Berechnung der jeweiligen Zinsen.

Eines aber ist klar: Je nach Kanton sowie bei der direkten Bundessteuer sind die Vergütungszinsen für Steuervorauszahlungen **unattraktiv** geworden. Diese Feststellung gilt für Kantone mit Ausgleichszinsen von 0 %, 0,1 % oder 0,2 % und dies jedenfalls so lange, als die Banken mit der Überwälzung von Negativzinsen zurückhaltend bleiben. Hier besteht aus Sicht des Fiskus die Gefahr, dass die Steuerpflichtigen ihre liquiden Mittel so zurückhaltend wie möglich für Steuerzahlungen verwenden, sondern Privatausgaben vorziehen.

**16.** Soweit Banken Privatpersonen **Negativzinsen** in Rechnung stellen, ist die Frage die, ob sie abzugsfähige Schuldzinsen, abzugsfähige Gewinnungskosten (Vermögensverwaltungskosten) oder nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten (wie z.B. Treuhandkommissionen) sind. Die Praxis bei der direkten Bundessteuer und in den Kantonen Zürich, Bern und Luzern ist aktuell diejenige, dass es sich um abzugsfähige Kosten der (privaten) Vermögensverwaltung handelt.

Damit fallen die Negativzinsen bei interkantonalen Steuerauscheidungen dem Wohnsitzkanton zum Abzug zu, weil sie den Netto-Vermögensertrag vermindern.

## Steuerpflicht bei der MWST – Praxisänderung per 1.1.2017

Üben NPO eine unternehmerische Tätigkeit aus, können sie sich der MWST unterstellen. In diesem Fall dürfen sie die bezahlte MWST als Vorsteuer zurückfordern.

### Unternehmerische Tätigkeit

Nach den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) ist im Grundsatz mehrwertsteuerpflichtig, wer ein Unternehmen betreibt und nicht steuerbefreit ist (insbesondere Umsatz von weniger als CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 für gemeinnützige Organisationen). Auf die Steuerbefreiung kann freiwillig verzichtet werden.

Mit dem Bestand einer unternehmerischen Tätigkeit bzw. der Steuerpflicht geht auch ein grundsätzliches Vorsteuerabzugsrecht einher. Da die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in der Regel nur äusserst selten Vorteile einräumt, hat sie bei der Mehrwertsteuerpflicht relativ restriktive Voraussetzungen geschaffen. So müssen z.B. NPO bei jedem einzelnen ihrer Tätigkeitsbereiche prüfen, ob es sich hier um eine sogenannte «unternehmerische Tätigkeit» handelt. Für nicht-unternehmerische Tätigkeitsbereiche, zu denen auch hoheitliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand zählen, besteht kein Anrecht auf Abzug der Vorsteuer.

Ein nicht-unternehmerischer Bereich liegt vor, wenn nach aussen Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht auf nachhaltige Einnahmen ausgerichtet sind. Für gewinnorientierte Tätigkeitsbereiche ist die unternehmerische Tätigkeit und damit das grundsätzliche Anrecht auf Vorsteuerabzug gegeben. Ebenso gilt eine Tätigkeit als unternehmerisch, wenn für das Ausüben der Tätigkeit ein unternehmerischer Grund vorliegt; dies selbst dann, wenn mit dem Geschäft keine oder nur geringe Entgelte erzielt werden.

Umstritten sind Tätigkeitsbereiche, die nicht ausdrücklich einer anderen steuerbaren Tätigkeit zugeordnet werden kön-

nen, aber trotzdem nicht kostendeckend betrieben werden. Solche Tätigkeitsbereiche stellen nach einer bis Ende 2016 gültigen Praxis der ESTV nur dann eine unternehmerische Tätigkeit dar, wenn die Einnahmen aus diesem Geschäft (ohne Zins- und Kapitalerträge) mindestens 25% des Aufwands aus dieser Aktivität decken, selbst wenn die Umsatzgrenze von CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 für gemeinnützige Organisationen überschritten ist.

### Unterstellung und Abrechnungsmethode

Die pauschale 25/75%-Regel ist aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts (BGer 2C\_781/2014 vom 19.4.2015) per 1.1.2017 aufgehoben worden. Somit unterstehen einige NPO neu der MWST-Pflicht. Diesen NPO wurde die Gelegenheit geboten, sich bis Ende Januar 2017 der Pauschalsteuersatz-Methode zu unterstellen. Ein späterer Wechsel in diese Methode ist erst wieder in 10 Jahren möglich. Ein Wechsel in die Saldosteuersatz-Methode ist erst nach 3 Jahren möglich.

### Vorsteuerabzug

Bei NPO, die neben dem unternehmerischen auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben, kann es sehr schwierig sein, die Vorsteuern nach dem effektiven Verwendungszweck aufzuteilen. In diesen Fällen kann die neu publizierte Vorsteuerkorrekturvariante „Aufwandschlüssel“ angewendet werden. Bei dieser Variante werden die Vorsteuern, die nicht eindeutig dem unternehmerischen Bereich (Topf A mit Vorsteuerabzugsrecht) oder dem nicht-unternehmerischen Bereich (Topf B ohne Vorsteuerabzugsrecht) zugeordnet werden können, buchmässig gesondert erfasst (Topf C). Zur Bestimmung der Vorsteuerkorrektur von Topf C wird der Gewinn aus Topf A ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamtkosten (ohne Kosten aus Topf A und B) gesetzt.